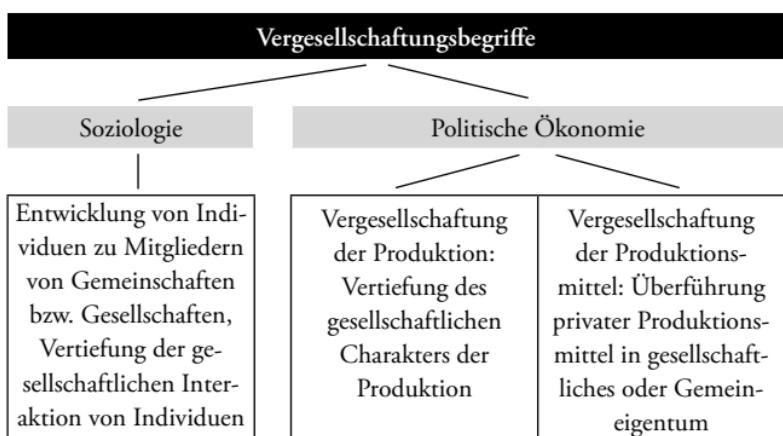


lässt mit ihrem Vergesellschaftungsprojekt nicht locker; dadurch angeregt, hat sich eine Initiative zur Vergesellschaftung der Energieproduktion ›RWE & Co. enteignen‹ gegründet. Die inhaltlich teils widersprüchlichen Tendenzen von politischen Bewegungen und Diskursen scheinen schwer erklärbar. Tatsächlich sind sie aber nur Ausdruck der Suche nach Antworten auf sich weltweit zuspitzende Problemlagen, auf Krisen und Widersprüche in der Gesellschaft, Widersprüche, auf die auch widersprüchlich reagiert wird.

Was eigentlich ist mit »Vergesellschaftung« oder – was oft synonym gebraucht wird – »Sozialisierung« gemeint? Ist das identisch mit der Idee des Kommunismus, mit der Schaffung von gesellschaftlichem oder Gemeineigentum? War, was in den Ländern des Sozialismus im vergangenen Jahrhundert betrieben wurde, Vergesellschaftung? Ist es das, was im Artikel 15 des deutschen Grundgesetzes (dem »Vergesellschaftungsartikel«) steht? Worüber mit Blick auf das Wort Klarheit zu bestehen scheint, wird in Wirklichkeit seit eh und je gestritten.

Verschiedene Wissenschaften verwenden den Vergesellschaftungsbegriff in jeweils spezifischer Weise. Im Großen und Ganzen existieren – wird seine Verwendung in der Biologie einmal beiseitegelassen – drei Bedeutungslinien:



Dieser Band widmet sich seiner Bedeutung in der politischen Ökonomie, wobei im Rahmen der Reihe »Basiswissen« nicht allen Verästelungen des Begriffes nachgespürt werden kann. Im Grunde geht es um die Frage, wie die immer intensiver verschränkten reproduktiven Zusammenhänge und Interdependenzen der Produktion gesellschaftlich gestaltet werden. Erfolgt das auf der Basis kapitalistischen Eigentums über scheinbar spontan wirkende Marktbeziehungen, die von staatlichen, monopolistisch dominierten Regulationsformen durchdrungen werden (kapitalistische Vergesellschaftung)? Oder soll und kann das auf der Basis einer Vergesellschaftung der Produktionsmittel durch gesellschaftlich rationale, von Ausbeutung und Unterdrückung freie Regulationsformen geschehen?

Der Diskurs über eine Vergesellschaftung, die im Kapitalismus beginnt, über ihn hinausweist oder ihn abschafft, ist breit gefächert. Es gibt keine allgemein akzeptierte Bestimmung dessen, was Vergesellschaftung ist. Der gemeinsame Nenner könnte im Ziel der Schaffung von Eigentumsstrukturen einer »Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist« (Marx/Engels 1848: MEW 4, 482) gesehen werden. In einer solchen, auf Gemeineigentum beruhenden Assoziation stünden nicht die private Profiterzielung und Konkurrenzvorsprünge, sondern die Bedürfnisse und reproduktiven Erfordernisse von freien Individuen, von Gesellschaft und Natur im Mittelpunkt.

I.

Historisches

1. Die Geschichte des Begriffs

Die Idee des Gemeineigentums – dem Ziel einer Vergesellschaftung – ist Jahrtausende alt. Hesiod, ein griechischer Dichter, beschrieb um 700 v.u.Z. ein vergangenes »Goldenes Zeitalter« mit Gütergemeinschaft, in dem die Menschen in Frieden und Harmonie lebten. Gemeineigentum und Gemeinbesitz existierte in der Urgesellschaft, und in Teilebereichen der Wirtschaft mal stärker, mal weniger ausgeprägt auch später noch. Aber seit Hesiod herrschte diese Eigentumsform auch in den meisten Gesellschaftsutopien. Zu finden ist das bei Platon, den römischen Gracchen, im Urchristentum, bei den Kirchenvätern oder bei Thomas Morus. Dem rebellischen Geistlichen Thomas Müntzer wird das Credo nachgesagt: »*Omnia sunt communia!* Alles gehöre allen!«. Forderungen nach Gemeineigentum finden sich bei den britischen Levellers im 17. Jahrhundert, bei Aufklärungsphilosophen im 18. Jahrhundert, bei französischen Revolutionären und bei den Frühsozialisten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. (Vgl. Künzli 1986) Manchmal sollte das jeweils bestehende Privateigentum zwar nur durch eine andere Form desselben ersetzt werden, aber oft ging es – ohne dass dieses Wort benutzt wurde – um Vergesellschaftung und Gemeineigentum.

Ab dem 19. Jahrhundert, als die soziale Frage immer stärker mit der Eigentumsfrage verbunden wurde, lassen sich drei *Grundströmungen* hinsichtlich einer Transformation der Eigentumsverhältnisse ausmachen.